

## **Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Fürth Stadeln**

**hier: Anlage 1 zur Beschlussvorlage vom 19.05.2003 zu den Sitzungen von Finanz- und Verwaltungsausschuss bzw. Stadtrat am 28.05.2003**

- I. Der Verband bayerischer Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaften und –gesellschaften) e.V. – Gesetzlicher Prüfungsverband –, München (Abschlussprüfer) wurde im Dezember 2001 vom Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH Fürth-Stadeln (wie in den Vorjahren) zu deren Abschlussprüfer für den Jahresabschluss zum 31.12.2001 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2001 bestellt.

Die Prüfung erstreckte sich wie in den Vorjahren auf 2 Bereiche:

1. Prüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts

Für die nach den Grundsätzen einer gesetzlichen Prüfung (§§ 316 ff. des Handelsgesetzbuches) erfolgten Prüfung hat der Abschlussprüfer mit Datum 06.03.2003 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt (vgl. Anlage 2/Blatt 9, 10).

2. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes

Aufgrund dieser (erweiterten) Prüfung (Rechtsgrundlage: Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung) wurde vom Abschlussprüfer insgesamt ebenfalls die Ordnungsmäßigkeit bescheinigt (vgl. Anlage 2/Blatt 11), jedoch auf folgende Einzelfeststellungen hingewiesen:

- „Die Gesellschaft hat kein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet.“ Der Abschlussprüfer hält die Einrichtung von Beobachtungsbereichen und die Analyse und Dokumentation hieraus gewonnener Erkenntnisse aber für erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung: In der im Anschluss an die Stadtratssitzung einzuberufenden Gesellschafterversammlung sollte ein zusätzlicher Beschluss (vgl. Beschlussvorlage) gefasst werden, der die Geschäftsführung beauftragt, ein den Erfordernissen der Gesellschaft entsprechendes Frühwarnsystem einzurichten.

Des Weiteren vermerkt der Prüfungsbericht folgende Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie gegen gesellschaftsvertragliche Regelungen:

- „§§ 264 Abs. 1, 325 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches/§ 42a des GmbH-Gesetzes (fristgerechte Erstellung und Offenlegung der Jahresabschlüsse 1997 bis 2001)“

Stellungnahme der Verwaltung: Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat wurden mit Schreiben der Verwaltung vom 05.03.2003 darüber informiert, dass die gesetzlichen Fristen zukünftig einzuhalten sind.

- „§ 10 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages (Anzahl der durch Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufsichtsratsmitglieder)“

Stellungnahme der Verwaltung: Nach dem derzeit (noch) geltenden Gesellschaftsvertrag (Beurkundung am 22.12.1998) besteht der Aufsichtsrat aus mindestens 8 und höchstens

12 Mitgliedern. Diese Regelung war irrtümlich in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen worden (der Passus entspricht dem Wortlaut für die „große WBG“). Derzeit hat der Aufsichtsrat 6 Mitglieder – dies entspricht, gemäß dem früher geltenden Gesellschaftsvertrag, auch dem tatsächlichen Willen aller Gesellschafter. Um eine Konformität zwischen der derzeitigen Mitgliederzahl und der Satzungsvorschrift wiederherzustellen, wird der komplett neu zu fassende Gesellschaftsvertrag zur alten Regelung (6 Mitglieder) zurückkehren – die diesbezügliche Beschlussvorlage vom 18.12.2002 hatte die richtige Mitgliederzahl bereits berücksichtigt.

- „Der Abschlussprüfer hat an der Bilanzsitzung des Aufsichtsrates nicht teilgenommen.“  
Stellungnahme der Verwaltung: Für den Jahresabschluss 2001 ist diesem Erfordernis in der Aufsichtsratssitzung am 28.04.2003 erstmals entsprochen worden – insoweit wurde die Erinnerung des Abschlussprüfers bereits umgesetzt.

Die Beanstandungen des Verbands bayerischer Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaften und –gesellschaften) e.V. – Gesetzlicher Prüfungsverband – im Prüfungsbericht 2001 sind, sofern ihnen noch nicht entsprochen wurde, zukünftig zu beachten. Der Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2001 stehen die Erinnerungen des Abschlussprüfers aber nicht entgegen.

## II. Zur Stadtratssitzung 28.05.2003

Fürth, 19.05.2003

Ref. II